

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 49

Regen, 02.09.2021

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule
Zwiesel für das Haushaltsjahr 2021**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheidantrags
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Bausache: Aufstockung
Bestandsdoppelgarage als Wohnfläche; Bauherr:
Christian Lorenz, Sankt-Florian-Str. 13, 94209 Regen;
Bauort: Regen, Sank-Florian-Str. 13**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der
Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-
menverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021
(BayMBl. 2021 Nr. 615)**

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Zwiesel
Landkreis Regen
für das Haushaltsjahr 2021**

vom 18.08.2021

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Zwiesel folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

- | | |
|---|------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt in den Ausgaben und Einnahmen mit | 505.500,00 € und |
| b) im Vermögenshaushalt in den Ausgaben und Einnahmen mit | 65.000,00 € ab. |

§ 2 Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage, Investitionsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 428.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler umgelegt.
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird die maßgebliche Schülerzahl auf dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 209 Verbandsschüler und dementsprechend der Umlagesatz auf 2.050,24 € festgesetzt.
- (3) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

§ 6 Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Zwiesel im Amtsblatt des Landkreises Regen, im Rathaus der Stadt Zwiesel, 2. Stock, Zimmer 2.09, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Zwiesel, 18.08.2021

Schulverband Mittelschule Zwiesel

gez.

Schreder

Stellv. Schulverbandsvorsitzender



Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheidenantrags gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer V0062-R21
Bauherr Lorenz Christian
Sankt-Florian-Straße 13, 94209 Regen
Bauvorhaben Aufstockung Bestandsdoppelgarage als Wohnfläche
Bauort Regen, Sankt-Florian-Straße 13
Grundstück(e) Gemarkung Regen Flurnummer(n) 1281/0

V O R B E S C H E I D gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

Teil I

1. Das beantragte Bauvorhaben ist auf dem oben angeführten Grundstück zulässig.
Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
2. Die Erteilungen der in Teil III genannten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird in Aussicht gestellt.
3. Bestandteil dieses Bescheides ist der mit dem Bescheiddatum und der Nummer V0062-R21 versehene Lageplan M 1:1000.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der genehmigte Vorbescheidantrag und die dazugehörigen Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheidantrags wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 24.08.2021

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

31- 5304

Infektionsschutzgesetz (IfSG);**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Regen am Donnerstag, 02.09.2021 bei 20,7 (Angaben des RKI, 02.09.2021). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (31.08.2021: 29,7; 01.09.2021: 23,3).

Daher findet gem. § 3 Abs. 6 Satz 4 der 14. BayIfSMV **ab Samstag, 04.09.2021, 0.00 Uhr** folgende Regelung keine Anwendung mehr:

- 3G-Regel in Innenräumen:**
- § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV
 - § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 14. BayIfSMV

Regen, 02.09.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Hinweise:

Die übrigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zu den aktuell im Landkreis Regen gültigen Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-regen.de/aktuelle-corona-regeln/> zu finden.

Die oben aufgeführte Regelung findet solange keine Anwendung, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Regen an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 überschreitet **und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.**